



Staatsanwaltschaft Rostock

Staatsanwaltschaft Rostock - Postfach 101059 18002 Rostock

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 458 Js 19396/11 A
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0381 4564 0

Durchwahl: 330 (Geschäftsstelle)

Datum: 27.02.2012

Ermittlungsverfahren gegen Jörg Hübner

Vorwurf: Üble Nachrede

Strafantrag vom 29.07.2011

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

die Ermittlungen in diesem Verfahren wurden wieder aufgenommen und der Beschuldigte wurde zum Vorfall gehört. Die von Ihnen angezeigte Straftat wird gemäß § 374 Abs. 1 StPO grundsätzlich vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt. Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn durch die Tat der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im vorliegenden Fall hat die Rechtsverletzung noch kein solches Ausmaß erreicht, dass die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit wäre.

Ich habe daher von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und stelle anheim, ggf. gegen den Beschuldigten auf dem dafür vorgesehenen Wege der Privatklage vorzugehen, falls Sie eine Bestrafung wegen des von Ihnen angezeigten Sachverhalts erreichen wollen.

Auch das Privatklageverfahren ist ein Strafverfahren mit dem Ziel, gegen Beschuldigte eine Strafe zu verhängen, die wie eine auf öffentliche Klage erkannte Strafe vollstreckt und in das Bundeszentralregister eingetragen wird. Das Gericht hat hier, wie in jedem Strafverfahren, den Sachverhalt unabhängig von dem Vortrag der Beteiligten von Amts wegen aufzuklären. Das Privatklageverfahren ist daher geeignet, Ihnen Genugtuung zu verschaffen.

Der Erhebung der Privatklage muss in aller Regel eine Sühneverhandlung vorausgehen. Nähere Auskünfte hierüber erteilt der Schiedsman, in dessen Bezirk der Beschuldigte

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Rostock
Doberaner Straße 116
18057 Rostock

Postanschrift:
18002 Rostock
Postfach 101059

Sprechzeiten: Mo.-Do. 09.00-12.00 u.
14.00-15.30 Fr. 09.00-12.00 Uhr
Telefon: 0381/4564-0
Telefax: 0381/4564-440

wohnt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Rostock wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsanhältin

Beglaubigt

Kuhlmann

Justizobersekretärin